

Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Vom 16. Dezember 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 860 - 9 - 3

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Landesausführungsgesetz SGB IX – AG-SGB IX M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 860 - 9

Abschnitt 1 Grundlagen, Zuständigkeiten

§ 1 Ziele des Gesetzes

Ziele dieses Gesetzes sind in Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

1. die Gewährleistung personenzentrierter Teilhabeleistungen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen,
2. die Förderung der Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten bei der Auswahl geeigneter und wirtschaftlicher Leistungsangebote,
3. die Förderung einer flächendeckenden, am Sozialraum orientierten und inklusiv ausgerichteten Deckung der Bedarfe zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie
4. die Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung.

§ 2

Eingliederungshilfeträger, zentrale Stelle, oberste Landessozialbehörde

(1) Eingliederungshilfeträger sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie führen die Eingliederungshilfe als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis aus.

(2) Zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger ist der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern. Er führt im Bereich der Eingliederungshilfe die im Zusammenhang mit der Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes zentral wahrzunehmenden Aufgaben nach § 4 Absatz 2 und 3 durch.

(3) Oberste Landessozialbehörde ist das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung.

§ 3

Gemeinsame Verantwortung, Zusammenarbeit, Landesarbeitsgemeinschaft

(1) Die Eingliederungshilfeträger im Sinne des § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch einschließlich ihrer zentralen

Stelle tragen die gemeinsame Verantwortung für die Leistungswahrung nach dessen Teil 2. Hierzu arbeiten sie bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere eine Abstimmung, Koordinierung und Vernetzung der jeweils in eigener Zuständigkeit wahrzunehmenden Aufgaben. Die oberste Landessozialbehörde unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

(2) Zum Wohl der Leistungsberechtigten arbeiten die Eingliederungshilfeträger, die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger, die oberste Landessozialbehörde, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der privaten Träger sowie die Verbände für Menschen mit Behinderungen zusammen. Dies gilt auch für das Zusammenwirken mit anderen fachlich berührten Institutionen.

(3) Bei der obersten Landessozialbehörde wird eine Landesarbeitsgemeinschaft Soziales eingerichtet. Im Rahmen der Eingliederungshilfe erfüllt sie die sich aus § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Aufgaben.

Sie soll auch zur Sicherung und Weiterentwicklung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft beitragen und den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe, den Sozialhilfeträgern sowie den in Absatz 2 genannten weiteren Akteuren fördern. Hierzu zählen insbesondere

1. die Verständigung über gesellschaftliche und fachliche Entwicklungen, die Einfluss auf die Ausgestaltung der Leistungen und die Entwicklung der Aus- und Einzahlungen in der Eingliederungs- und Sozialhilfe haben können,
2. die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungs- und Sozialhilfe,
3. die Analyse der landesweiten Entwicklung in der Eingliederungs- und Sozialhilfe,
4. der Austausch zum Bedarfsermittlungsinstrument in der Eingliederungshilfe,
5. die Herstellung eines Erfahrungs- und Informationsaustausches sowie
6. die Förderung der Entwicklung und Anwendung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen.

(4) Der Landesarbeitsgemeinschaft Soziales gehören die oder der Vorsitzende des Sozialausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der obers-

ten Landessozialbehörde, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Inneres und Europa, der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger der kreisfreien Städte, der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger der Landkreise, der zentralen Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger, des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern, des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e. V., der Landesverbände der Pflegekassen in Mecklenburg-Vorpommern und einer staatlichen Hochschule aus den Bereichen der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik oder des Gesundheitswesens, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen nach § 5 und der Liga der Spartenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. an. Die Leitung der Landesarbeitsgemeinschaft obliegt der Vertreterin oder dem Vertreter der obersten Landessozialbehörde. Die Einzelheiten insbesondere zu ihrer Arbeitsweise regelt die Landesarbeitsgemeinschaft in einer Geschäftsordnung.

§ 4

Sachliche Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung

(1) Die Eingliederungshilfeträger sind sachlich zuständig für die dem Träger der Eingliederungshilfe durch das Neunte Buch Sozialgesetzbuch übertragenen Aufgaben, soweit nicht die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger sachlich zuständig ist. Sie ermöglichen die personenzentrierte sowie sozialraum- und lebensfeldorientierte Leistungserbringung und wirken darauf hin, die Leistungsberechtigten zur Teilhabe an und Einbeziehung in die Gemeinschaft zu befähigen. Dies steht der notwendigen überregionalen Nutzung von Leistungsangeboten, die auf besondere Problemlagen spezialisiert sind, nicht entgegen.

(2) Die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger ist im Bereich der Eingliederungshilfe sachlich zuständig für

1. die Verhandlung von Vergütungsvereinbarungen nach § 125 Absatz 1 Nummer 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die durch den Eingliederungshilfeträger abgeschlossen werden,
2. die Mitarbeit in der Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend der Schiedsstellenlandesverordnung gemäß § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie
3. die Vertretung der Eingliederungshilfeträger in überregionalen Gremien im Bereich der Eingliederungshilfe.

Sie unterstützt die Eingliederungshilfeträger bei der Erarbeitung, Weiterentwicklung und dem Abschluss von Landesrahmenverträgen nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der erforderlichen Anlagen. Sie kann auf Wunsch der Eingliederungshilfeträger die Organisation und Durchführung von Fortbildungen sowie weitere zentrale Dienstleistungen übernehmen.

(3) Die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger erlässt den Widerspruchsbescheid für Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Finanzministerium und im Benehmen mit den Eingliederungshilfeträgern durch Rechtsverordnung wei-

tere Aufgaben der Eingliederungshilfeträger auf die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger zu übertragen.

(5) Die Eingliederungshilfeträger sind berechtigt, die Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1 nach entsprechender Beschlussfassung der Verbandsversammlung optional ganz oder teilweise selbst zu übernehmen. Diese Entscheidung bedarf der vorherigen Zustimmung der Obersten Landessozialbehörde. Um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Land zu gewährleisten, findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch zu Fragen in Zusammenhang mit der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen aller Eingliederungs- und Sozialhilfeträger, der zentralen Stelle und der Fachaufsicht statt. Der fachliche Austausch soll mindestens viermal im Jahr stattfinden.

§ 5 Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen

Maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen für alle Angelegenheiten des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist der Rat für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nach § 16 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes.

§ 6 Wirtschaftlichkeit- und Qualitätsprüfung

Zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen können die Eingliederungshilfeträger oder von diesen beauftragte Dritte anlassunabhängige Prüfungen der Qualität einschließlich der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistungen des Leistungserbringens vornehmen. Die Prüfungen können ohne vorherige Ankündigung erfolgen. Im Übrigen gelten die §§ 128 und 131 Absatz 1 Nummer 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Abschnitt 2 Verfahren, Aufsicht

§ 7 Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen

Ein Antrag auf Eingliederungshilfe kann auch bei kreisangehörigen Ämtern und amtsfreien Gemeinden gestellt werden, in deren Zuständigkeitsbereich sich die oder der Hilfesuchende tatsächlich aufhält. Die Ämter und amtsfreien Gemeinden leiten den Antrag unverzüglich dem Eingliederungshilfeträger zu.

§ 8 Vorläufige Hilfeleistung

Die kreisangehörigen Ämter und amtsfreien Gemeinden, in deren Zuständigkeitsbereich sich die oder der Hilfesuchende tatsächlich aufhält, haben vorläufig die notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn der zuständige Eingliederungshilfeträger nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Hilfe aber keinen Aufschub duldet. Sie haben den zuständigen Eingliederungshilfeträger unverzüglich über ihre Maßnahmen zu unterrichten. Der zuständige Eingliederungshilfeträger hat die aufgewendeten Kosten mit Ausnahme der Verwaltungskosten zu erstatten, soweit die Hilfe dem Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entspricht.

§ 9 Aufsicht

(1) Die oberste Landessozialbehörde ist Fachaufsichtsbehörde für die Eingliederungshilfeträger und die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger, soweit diese Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen. Sie hat auf eine flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Leistungserbringung hinzuwirken und unterstützt die Eingliederungshilfeträger bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrags.

(2) Die oberste Landessozialbehörde kann sich über die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung im Sinne dieses Gesetzes unterrichten lassen und die Wahrnehmung der Aufgaben prüfen. Sie kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen.

(3) Die oberste Landessozialbehörde kann im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung im Sinne dieses Gesetzes Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige, zweckmäßige, qualitative einschließlich wirksame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben sicherzustellen. Das Weisungsrecht erstreckt sich auch auf die Prüfung, ob die Nettoauszahlungen für Geldleistungen für die Ausführung von Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

(4) Die Regelungen der §§ 87 und 123 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.

§ 10 Erlass von Verwaltungsvorschriften, Zielvereinbarungen

(1) Die oberste Landessozialbehörde wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch und zu diesem Gesetz zu erlassen.

(2) Die oberste Landessozialbehörde kann Zielvereinbarungen über Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele mit den Eingliederungshilfeträgern und der zentralen Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger abschließen. In diese Vereinbarungen können nach Maßgabe des Haushaltes Regelungen aufgenommen werden, nach denen das Land ergänzend zu den Zuweisungen nach Abschnitt 3 Mittel vor allem für die Finanzierung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung und Vereinheitlichung der Aufgabenwahrnehmung sowie von Modellprojekten ausreicht.

Abschnitt 3 Finanzierung

§ 11 Kostenträger

Die Eingliederungshilfeträger tragen die Kosten für die Aufgaben, die ihnen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch oder nach landesrechtlichen Regelungen obliegen, soweit bundesrechtlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 12 Allgemeine Kostenerstattung des Landes

(1) Das Land erstattet den Eingliederungshilfeträgern jeweils anteilig die Jahresnettoauszahlungen für die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Jahresnettoauszahlungen sind die jährlichen Auszahlungen für die vorgenannten Leistungen, soweit diese nicht von vorrangigen Kostenträgern übernommen werden, abzüglich aller im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung und der Aufgabenerfüllung entstehenden Einzahlungen. Hierzu zählen auch Einzahlungen von anderen Kostenträgern und sonstige finanzielle Beteiligungen an den Kosten der Eingliederungshilfe, insbesondere aus anderen öffentlichen Haushalten oder aufgrund anderer vorrangiger gesetzlicher Leistungen.

(2) Der Anteil des Landes (Zielquoten) entspricht den in § 17 Absatz 2 Satz 1 des Landesaufführungsgesetzes SGB XII geregelten Anteilen. Die jeweiligen Beträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.

§ 13 Auszahlungsverfahren, Abschläge, Abrechnung

(1) Bis zur endgültigen Festsetzung des durch das Land nach § 12 Absatz 2 zu zahlenden Anteils der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen (trägerbezogener Erstattungsbetrag Eingliederungshilfe) nach Absatz 4 und 5 werden in den Jahren 2020 und 2021 zum Ersten eines Monats durch die oberste Landessozialbehörde Abschläge in Höhe des 1,05fachen eines Zwölftels des trägerbezogenen Erstattungsbetrages für Leistungen nach dem sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch des vorvergangenen Jahres gezahlt. Ab dem Jahr 2022 werden die Abschläge in Höhe des 1,03fachen eines Zwölftels des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch des vorvergangenen Jahres gezahlt. Die Abschläge können auf volle Tausend Euro gerundet werden. Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit den Abschlägen nach § 18 Absatz 1 des Landesaufführungsgesetzes SGB XII.

(2) Die Verrechnung und Schlusszahlung des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Eingliederungshilfe erfolgt umgehend nach der endgültigen Festsetzung seiner Höhe nach Absatz 4 und 5. Sollten die Abschläge den trägerbezogenen Erstattungsbetrag überstiegen haben, werden sie mit den Abschlägen nach Absatz 1 verrechnet.

(3) Die Eingliederungshilfeträger übermitteln der obersten Landessozialbehörde mit Stichtag 30. September bis zum 31. Oktober des Jahres den Stand der Jahresnettoauszahlungen nach § 13 Absatz 1 Satz 2 und die voraussichtliche Entwicklung dieser Nettoauszahlungen für das laufende Jahr. Sie übermitteln der obersten Landessozialbehörde bis zum 30. April die Jahresnettoauszahlungen des Vorjahrs. Vor Übermittlung sind die Eingliederungshilfeträger verpflichtet zu prüfen, ob die Jahresnettoauszahlungen begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie haben dies durch Nachweis aller Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber der obersten Landessozialbehörde zu belegen. Einzelheiten über das Nachweisverfahren kann die oberste Landessozialbehörde durch Verwaltungsvorschrift regeln.

(4) Die oberste Landessozialbehörde stellt jährlich die Höhe der Nettoauszahlungen Eingliederungshilfe für das vergangene Jahr nach Abzug der Leistungen vorrangiger Leistungsträger für jeden

Eingliederungshilfeträger (trägerbezogene Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe) fest. Lässt die Mitteilung keine inhaltlichen Mängel erkennen, so stellt die oberste Landessozialbehörde nach Abgleich der Daten mit der amtlichen Statistik im Benehmen mit dem Finanzministerium die Höhe der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe fest. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, setzt die oberste Landessozialbehörde dem Eingliederungshilfeträger schriftlich eine angemessene Frist, innerhalb derer die Mängel zu beseitigen sind; dabei sind dem Eingliederungshilfeträger die zu beseitigenden Mängel und die sich aus einer nicht fristgerechten Mängelbeseitigung ergebenden Folgen schriftlich mitzuteilen. Kommt der Eingliederungshilfeträger seinen Mitwirkungspflichten trotz der schriftlichen Belehrung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, schließt die oberste Landessozialbehörde die Abrechnung ohne weitere Ermittlungen auf der Grundlage einer qualifizierten Schätzung der Höhe der Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe ab. Hieraus werden der durch das Land nach § 12 Absatz 2 zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag Eingliederungshilfe sowie der trägerbezogene Übergangsbetrag nach § 14 errechnet. § 12 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die durch die oberste Landessozialbehörde nach Absatz 4 festgestellten trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen Eingliederungshilfe, der durch das Land zu zahlende trägerbezogene Erstattungsbetrag Eingliederungshilfe und die spezielle Kostenerstattung nach § 14 werden den Eingliederungshilfeträgern unverzüglich nach ihrer Festsetzung mitgeteilt. Einwendungen gegen die Festsetzung nach Absatz 4 müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich gegenüber der obersten Landessozialbehörde erhoben werden. Sollte ein Eingliederungshilfeträger Einwendungen erheben, hat er der obersten Landessozialbehörde alle für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

(6) Zu den Auszahlungen nach Absatz 4 gehören nicht solche Auszahlungen, die durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht erbrachte Leistungen oder durch grob fahrlässig oder vorsätzlich zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen verursacht sind. Erfährt die oberste Landessozialbehörde erst nach erfolgtem Ausgleich des trägerbezogenen Erstattungsbetrages Eingliederungshilfe und der aufwandsbezogenen Kostenerstattung nach § 15, dass entgegen Satz 1 zu Unrecht erbrachte Auszahlungen oder zu Unrecht nicht erhobene Einzahlungen bei der Berechnung der Jahresnettoauszahlungen zu einem unrichtigen Ergebnis geführt haben, so ist sie berechtigt, ihre Forderung wegen Überzahlung mit späteren Abschlagzahlungen zu verrechnen.

§ 14 Spezielle Kostenerstattung des Landes

Die aus § 19 Absatz 1 und 2 des Landesausführungsgesetzes SGB XII errechneten Übergangsquoten gelten auch für dieses Gesetz.

§ 15 Aufwandsbezogene Kostenerstattung des Landes

(1) Das Land gewährt den Eingliederungshilfeträgern ab dem Jahr 2020 pauschal einen Mehrbelastungsausgleich in Umsetzung des Bundesbeithabegesetzes in Höhe von 4 228 000 Euro.

(2) Die Verteilung der vorgenannten Mittel erfolgt ab dem Jahr 2022 nach dem Verhältnis der Anteile der Eingliederungshilfeträger an der Zahl der Leistungsbezieher im 2. Teil des Neunten Bu-

ches Sozialgesetzbuch in Mecklenburg-Vorpommern im Laufe des vorvergangenen Jahres. In den Jahren 2020 und 2021 erfolgt die Verteilung der vorgenannten Mittel nach dem Verhältnis der Anteile der Eingliederungshilfeträger an der Zahl der Leistungsbezieher im sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Mecklenburg-Vorpommern im Laufe des vorvergangenen Jahres. Grundlage für die Berechnung sind die amtlichen Statistiken des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Die Ausgleichsleistungen werden durch die oberste Landessozialbehörde jeweils zur Mitte eines Quartals in Höhe von einem Viertel des Jahresbetrages ausgezahlt. Die Auszahlungsbeträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.

(4) Der erforderliche Vollzugsaufwand in Umsetzung des Bundesbeithabegesetzes und die Höhe der pauschalen Erstattung werden durch das Land gemäß § 18 evaluiert.

§ 16 Ausgleichsleistungen des Landes für zentrale Aufgaben

Die Eingliederungshilfeträger erhalten für die Nettoauszahlungen, die ihnen oder der zentralen Stelle in Erfüllung durch die mit § 4 dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben entstehen, Finanzzuweisungen des Landes. Diese sind in den Finanzzuweisungen nach § 20 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB XII enthalten.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 17 Untersuchung, Datenerhebung

(1) Die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfeträger nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und diesem Gesetz wird jährlich durch die oberste Landessozialbehörde untersucht. In die Untersuchung werden insbesondere folgende Bereiche einbezogen:

1. die Entwicklung der Fallzahlen der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und die hierfür entstandenen Eingliederungshilfeneinzahlungen,
2. die allgemeine Personal- und Sachkostenentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern,
3. die zur Erreichung der Ziele des § 1 durchgeföhrten Modelle und Maßnahmen einschließlich der von den Eingliederungshilfeträgern und der zentralen Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger ergriffenen Steuerungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Steuerung der Maßnahmen zur Bedarfsdeckung und
4. die Umsetzung der Fachaufsicht durch die oberste Landessozialbehörde.

Grundlage sind insbesondere die Meldungen der Eingliederungshilfeträger nach § 17 Absatz 3, die amtlichen Statistiken des Statistischen Bundesamtes und des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern und die Erhebungen nach Absatz 2.

(2) Die für die Untersuchung nach Absatz 1 von den Eingliederungshilfeträgern vorzulegenden Daten legt die oberste Landesso-

zialbehörde nach Anhörung der kommunalen Landesverbände fest. Art und Umfang der vorzulegenden Daten sind den Eingliederungshilfeträgern rechtzeitig vor Beginn des Erhebungszeitraumes schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Eingliederungshilfeträger sind verpflichtet, die nach Absatz 2 festgelegten Daten zu erheben, Auskünfte zu erteilen und diese der obersten Landessozialbehörde oder einer von ihr mit der Datenerhebung und -auswertung beauftragten Stelle oder Organisation spätestens zum 31. Mai des Folgejahres zuzuleiten.

(4) Die oberste Landessozialbehörde kann nach Maßgabe des Haushaltes in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden die Beschreibung, Erhebung und Auswertung der Daten nach Absatz 3 für ein oder mehrere Jahre an eine andere Stelle oder Organisation vergeben.

§ 18 Evaluierung

Die oberste Landessozialbehörde erstellt bis zum 31. Dezember 2023 einen Bericht, der die tatsächliche Leistungsentwicklung einschließlich der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Nettoauszahlungen der Eingliederungshilfeträger für die Aufgabenwahrnehmung nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch evaluiert. Gegenstand der Evaluation ist auch die Angemessenheit der Kostenausgleichsregelungen nach Abschnitt 3. Besonders einbezogen werden hierbei die finanziellen Auswirkungen einschließlich notwendiger zusätzlicher oder verminderter Personal- und Sachkosten der

1. veränderten Einkommens- und Vermögensanrechnung,
2. Einführung des Budgets für Arbeit und der anderen Leistungsanbieter,
3. Leistungskataloge für die Soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung,
4. Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt,
5. Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren und der
6. Einführung von Frauenbeauftragten in Werkstätten für behinderte Menschen.

Die Eingliederungshilfeträger sind zur Mithilfe verpflichtet. Die Einzelheiten der Evaluation und die zu erhebenden Daten werden durch die oberste Landessozialbehörde durch Runderlass geregelt.

Dieser Bericht bildet mit dem Bericht nach § 22 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB XII und einer Zusammenfassung und Wertung der Ergebnisse einen Gesamtbereich.

Dieser Gesamtbereich ist dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern, dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern sowie allen Eingliederungshilfeträgern und der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 3 Absatz 3 zur Kenntnisnahme zu übergeben.

Artikel 2 Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII zum Jahr 2018¹

Das Landesausführungsgesetz SGB XII vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2018 (GVOBl. M-V S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a Aufwandsbezogene Kostenerstattung des Landes 2018 und 2019

(1) Zum Ausgleich für den erhöhten Erfüllungsaufwand in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, gewährt das Land den Sozialhilfeträgern für

- das Jahr 2018 pauschal 1 540 000,00 Euro und für
- das Jahr 2019 pauschal 2 590 000,00 Euro.

(2) Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Europa und dem Finanzministerium, im Benehmen mit den Eingliederungshilfeträgern und nach Zustimmung des Innen- und Europaausschusses und des Sozialausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern die Verteilung der Beträge nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Verteilung der Finanzmittel erfolgt belastungsorientiert. Die Eingliederungshilfeträger können hierzu einen gemeinsamen Vorschlag unterbreiten.

(3) Der erforderliche Vollzugsaufwand in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wird durch das Land gemäß § 21 untersucht.“

Artikel 3 Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII zum Jahr 2020²

Das Landesausführungsgesetz SGB XII vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angabe „Absatz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 und 3“ und das Wort „Sozialhilfeträger“ durch die Wörter „Eingliederungs- und Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB IX“ ersetzt.

- b) Die Sätze 2 bis 8 werden aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Gemeinsame Verantwortung,
Zusammenarbeit und Landesarbeitsgemeinschaft“.**

¹ Ändert Gesetz vom 20. Dezember 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 860 - 7

² Ändert Gesetz vom 20. Dezember 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 860 - 7

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Die oberste Landessozialbehörde unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Landesarbeitsgemeinschaft nach § 3 Absatz 2 und 3 des Landesausführungsgesetzes SGB IX übernimmt zum 1. Januar 2020 die Aufgaben, die bis zum 31. Dezember 2019 dem Landesbeirat Sozialhilfe oblagen.“
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ durch die Wörter „Eingliederungs- und Sozialhilfeträger oder die oberste Landessozialbehörde“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 aaa) Die Wörter „Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ werden durch die Wörter „Eingliederungs- und Sozialhilfeträger“ und die Wörter „als Vertreter der Sozialhilfeträger“ durch die Wörter „im Bereich der Sozialhilfe“ ersetzt.
- bbb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. die Verhandlung von Vergütungsvereinbarungen nach § 76 Absatz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die durch den Sozialhilfeträger abgeschlossen werden.“
- ccc) Nummer 2 wird aufgehoben.
- ddd) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
- eee) Die bisherige Nummer 6 wird aufgehoben.
- fff) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 5 bis 7.
- ggg) In der neuen Nummer 5 werden nach den Wörtern „§§ 87 bis 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch“ die Wörter „als Vertreter der Sozialhilfeträger“ eingefügt.
- hhh) In der neuen Nummer 6 wird die Angabe „§ 80“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.
 iii) In der neuen Nummer 7 werden nach dem Wort „Gremien“ die Wörter „im Bereich der Sozialhilfe“ eingefügt.
- bb) Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 „Sie unterstützt die Sozialhilfeträger bei der Erarbeitung, Weiterentwicklung und dem Abschluss von Lan-
- desrahmenverträgen nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der erforderlichen Anlagen. § 4 Absatz 2 Satz 3 des Landesausführungsgesetzes SGB IX gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ durch die Wörter „Eingliederungs- und Sozialhilfeträger“ und die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ durch die Wörter „Eingliederungs- und Sozialhilfeträger“ ersetzt.
- e) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Die Sozialhilfeträger sind berechtigt, die Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1 nach entsprechender Beschlussfassung in der Verbandsversammlung optional ganz oder teilweise selbst zu übernehmen. Diese Entscheidung bedarf der vorherigen Zustimmung der Obersten Landessozialbehörde. Um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Land zu gewährleisten, findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch zu Fragen in Zusammenhang mit der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen aller Sozialhilfe- und Eingliederungshilfeträger, der zentralen Stelle und der Fachaufsicht statt. Der fachliche Austausch soll mindestens viermal im Jahr stattfinden.“
- f) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Die oberste Landessozialbehörde ist sachlich zuständig für die Festsetzung
1. des Barbetrages nach § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 SGB des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
 2. der Höhe der Bekleidungspauschale nach § 27b Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“
4. In § 12 Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 136“ die Angabe „und § 136a“ eingefügt.
5. In § 13 Absatz 1 werden die Wörter „Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 3“ durch die Wörter „Eingliederungs- und Sozialhilfeträger“ ersetzt.
6. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresnettoauszahlungen“ das Wort „Sozialhilfe“ eingefügt und die Wörter „dritten und fünften“ durch die Wörter „dritten, fünften und siebten“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Jahresnettoauszahlungen“ das Wort „Sozialhilfe“ eingefügt.
7. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Erstattungsbeitrag“ das Wort „Sozialhilfe“ und nach dem Wort „Erstattungsbetrages“ die Wörter „Sozialhilfe nach dem dritten,

fünften und siebten bis neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Erstattungsbetrags“ durch die Wörter „Erstattungsbetrages Sozialhilfe“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Erstattungsbetrag“ durch die Wörter „Erstattungsbetrag Sozialhilfe“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Gesamtnettoauszahlungen“ durch die Wörter „Nettoauszahlungen Sozialhilfe“ ersetzt und nach dem Wort „Jahresnettoauszahlungen“ das Wort „Sozialhilfe“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Jahresnettoauszahlungen“ das Wort „Sozialhilfe“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 wird nach dem Wort „Jahresnettoauszahlungen“ das Wort „Sozialhilfe“ eingefügt.
 - dd) In Satz 5 wird nach dem Wort „Erstattungsbetrag“ das Wort „Sozialhilfe“ eingefügt.
 - d) In Absatz 5 wird jeweils nach dem Wort „Jahresnettoauszahlungen“ und dem Wort „Erstattungsbetrag“ das Wort „Sozialhilfe“ eingefügt.
- 8. In § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „dritten“ ein Komma und die Wörter „fünften und siebten“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „statistischen“ jeweils durch das Wort „Statistischen“ ersetzt.
- 9. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 22 wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die oberste Landessozialbehörde erstellt bis zum 31. Dezember 2023 einen Bericht, der die tatsächliche Leistungsentwicklung einschließlich der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Nettoauszahlungen der Sozialhilfeträger für die Aufgabenwahrnehmung nach dem dritten bis fünften und siebten bis neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch evaluiert. Gegenstand der Evaluation ist auch die Angemessenheit der entsprechenden Kostenausgleichsregelungen nach Abschnitt 3. Dieser Bericht bildet mit dem Bericht nach § 18 des Landesausführungsgesetzes SGB IX und einer Zusammenfassung und Wertung der Ergebnisse einen Gesamtbericht. Dieser Gesamtbericht ist dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern, dem Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern sowie allen Sozialhilfeträgern und der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 3 Absatz 3 zur Kenntnisnahme zu übergeben.“

Artikel 4 Änderung des Einrichtungenqualitätsgesetzes³

Das Einrichtungenqualitätsgesetz vom 17. Mai 2010 (GVOBl. M-V S. 241), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 532, 533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Pflegebedürftige und“ die Wörter „in Räumlichkeiten für“ eingefügt.
- 2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Anforderungen an den Betrieb von
Einrichtungen und Räumlichkeiten“.**
 - b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Überwachung der Anforderungen“.**
- 3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 sowie von Wohn- und Betreuungsformen im Sinne des § 2 Absatz 4 bis 7“ durch die Wörter „Einrichtungen und Räumlichkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1 bis 3 sowie von Wohn- und Betreuungsformen im Sinne des § 2 Absatz 4 und 5“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 werden die Wörter „sowie den Trägern der Sozialhilfe“ durch ein Komma und die Wörter „den Eingliederungshilfeträgern sowie den Sozialhilfeträgern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und Räumlichkeiten“ eingefügt.
- 4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„1. dem Zweck dienen, ältere Menschen und pflegebedürftige Volljährige aufzunehmen.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Dieses Gesetz gilt auch für Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII, in denen leistungsbe rechtigte Personen nach § 99 SGB IX Wohnraum überlassen, Betreuung zur Verfügung gestellt wird und Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden.“
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden die Absätze 4 bis 9.

³ Ändert Gesetz vom 17. Mai 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 860 - 13

d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „stationäre“ durch das Wort „engmaschige“ ersetzt.

b) In Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „stationäre Einrichtung“ durch das Wort „Räumlichkeit“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Anforderungen an den Betrieb von
Einrichtungen und Räumlichkeiten“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

c) Der einleitende erste Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„(1) Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3 ist.“.

dd) In Nummer 3 werden die Wörter „in der Einrichtung selbst oder“ und das Wort „anderer“ gestrichen.

ee) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. bei Menschen mit Behinderungen die Leistungen zur Sozialen Teilhabe fördern und dass die Erbringung der im Gesamtplan nach § 121 SGB IX festgelegten Leistungen entsprechend dokumentiert werden.“.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „Voraussetzung“ das Wort „Weitere“ eingefügt.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt und die Wörter „der Räume“ durch die Wörter „deren Räume“ ersetzt.

bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung der Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3, bei Pflegeeinrichtungen auch der verantwortlichen Pflegefachkraft nach § 2 Absatz 1 und 2, bei Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 3, sofern sie über Außenstellen verfügen, auch der Wohngruppenleitung.“.

ccc) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 75 Absatz 3 des Zwölften“ durch die Wörter „§ 125 Absatz 1 des Neunten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Einrichtung nach § 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Einrichtung nach § 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Wort „Einrichtungsleitung“ durch die Wörter „Leitung der Einrichtung oder Räumlichkeit“ ersetzt.

bbb) In Nummer 5 werden die Wörter „Förder- und Hilfepläne“ durch die Wörter „Gesamtplanung oder Teilhabeplanung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Einrichtungen mit unterschiedlichen Leistungstypen“ durch die Wörter „Räumlichkeiten mit mehreren Leistungsvereinbarungen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Einrichtung tätigen Personen ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern oder Bewerbern um einen Platz in der Einrichtung nach § 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit tätigen Personen ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern oder Bewerbern um einen Platz in der Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „in der Einrichtung“ gestrichen und nach den Wörtern „zum Betrieb der Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.

bb) In Nummer 5 wird das Wort „Einrichtungsträger“ durch die Wörter „jeweiligen Träger“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.

- d) In Absatz 4 Satz 3 werden das Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „Räumlichkeiten“ ersetzt und nach dem Wort „dem“ die Wörter „Neunten oder“ eingefügt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „oder Räumlichkeiten“ und nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Überwachung der Anforderungen“.

- b) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „Qualitätsanforderungen“ durch das Wort „Anforderungen“ und die Wörter „Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 1, 2 und 3“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „und Räumlichkeit“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Leistungserbringung“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- cc) Im einleitenden Satz werden die Wörter „der Einrichtung“ gestrichen.

- dd) In Nummer 1 werden die Wörter „für die Einrichtung“ gestrichen.

- ee) In Nummer 3 werden die Wörter „in der jeweiligen Einrichtung“ gestrichen.

- e) In Absatz 6 wird das Wort „Qualitätsüberwachung“ durch die Wörter „Überwachung der Anforderungen“ ersetzt.

- f) In Absatz 7 werden die Wörter „Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

- g) In Absatz 10 werden die Wörter „Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 und 3“ ersetzt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Einrichtung im Sinne des § 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Einrich-

tung oder Räumlichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Träger der Sozialhilfe“ durch das Wort „Eingliederungshilfeträger“ und die Wörter „§ 75 Absatz 3 des Zwölfen“ durch die Wörter „§ 125 Absatz 1 des Neunten“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Pflegekassen“ ein Komma und das Wort „Sozialhilfeträger“ eingefügt.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Einrichtung nach § 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Einrichtung oder Räumlichkeit nach § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 75 Absatz 3 des Zwölfen“ durch die Wörter „§ 125 Absatz 1 des Neunten“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 75 Absatz 3 Nummer 2 des Zwölfen“ durch die Wörter „§ 125 Absatz 1 Nummer 2 des Neunten“ und die Wörter „überörtlichen Träger der Sozialhilfe“ durch die Wörter „Eingliederungshilfeträger“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 werden die Wörter „überörtliche Träger der Sozialhilfe“ durch das Wort „Eingliederungshilfeträger“ ersetzt.

- dd) In Satz 5 werden das Wort „Einrichtungsträger“ durch die Wörter „Träger der Einrichtung oder Räumlichkeit“ und die Wörter „überörtliche Träger der Sozialhilfe“ durch das Wort „Eingliederungshilfeträger“ ersetzt.

13. In § 11 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.

14. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt und die Wörter „§ 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden im einleitenden Satz jeweils nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ jeweils die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Einrichtungen oder Räumlichkeiten gemäß § 2 Absatz 1, 2 und 3“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Einrichtungen gemäß § 2 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Einrichtungen oder Räumlichkeiten gemäß § 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

,(2) Die zuständige Behörde informiert und berät Nutzer von teilstationären Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 5, Mieter ambulant betreuter Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Absatz 6 und weitere Personen mit berechtigtem Interesse an diesen Wohn- und Betreuungsformen.“

c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und Räumlichkeiten“ eingefügt und die Wörter „§ 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium für Soziales und Gesundheit“ durch die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ sowie die Wörter „Einrichtungen unter Beteiligung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe“ durch die Wörter „Einrichtungen oder Räumlichkeiten unter Beteiligung des Eingliederungshilfeträgers“ ersetzt.

16. In § 14 Absatz 1 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt und die Wörter „§ 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Trägern der Sozialhilfe“ durch die Wörter „Eingliederungshilfeträgern und zuständigen Sozialhilfeträgern“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „oder Räumlichkeiten“ eingefügt und die Wörter „§ 2 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1, 2 und 3“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

,(4) Besteht im Bereich der zuständigen Behörde eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 96 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, sind im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft auch Fragen der bedarfsgerechten Planung zur Erhaltung und Schaffung von Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 und 3 zu beraten.“

d) In Absatz 5 werden die Wörter „und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe“ durch ein Komma und die Wörter

„den zuständigen Eingliederungshilfeträgern und den zuständigen Sozialhilfeträgern“ ersetzt.

e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 5 Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Landesverbände der Pflegekassen, dem Verband der Privaten Krankenversicherung, dem Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, an die zuständigen Eingliederungshilfeträger und die zuständigen Sozialhilfeträger übermittelt werden, wenn dies für Zwecke nach dem Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist.“

18. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „und Gesundheit“ werden durch ein Komma und die Wörter „Integration und Gleichstellung“ ersetzt.

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung die baulichen Anforderungen an Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 2 Absatz 1, 2 und 3, insbesondere die Anforderungen an Wohn- und Gemeinschaftsräume, sanitäre Anlagen, technische Einrichtungen und Verkehrsflächen,“.

c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

,2. die Anforderungen an die Eignung der Leitung der Einrichtung oder Räumlichkeit, der verantwortlichen Pflegefachkraft, der Fachkräfte und der sonstigen in der Einrichtung oder Räumlichkeit tätigen Personen sowie den Anteil der Fachkräfte an dem vorhandenen Personal,“.

19. In § 18 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Räumlichkeit“ eingefügt und die Wörter „§ 2 Absatz 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

Artikel 5 Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes⁴

Der § 7 Absatz 1 des Kommunalsozialverbandsgesetzes vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Januar 2018 (GVOBl. M-V S. 38, 41) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

,(1) Der Kommunale Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern nimmt die Aufgaben der zentralen Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger nach § 2 Absatz 2 des Landesausführungsgesetzes SGB IX und nach § 2 Absatz 3 des Landesausführungsgesetzes SGB XII wahr. Art und Umfang der Aufgaben ergeben sich aus § 4 Absatz 2 und 3 des Landesausführungsgesetzes SGB IX und aus § 4 Absatz 2 und 3 des Landesausführungsgesetzes

⁴ Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2170 - 4

SGB XII sowie einer nach § 4 Absatz 4 des Landesausführungsge setzes SGB IX oder § 4 Absatz 4 des Landesausführungsgesetzes SGB XII erlassenen Rechtsverordnung.“.

Artikel 6 Änderung des Landesblindengeldgesetzes⁵

Das Landesblindengeldgesetz vom 12. März 2009 (GVOBl. M-V S. 278), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Januar 2018 (GVOBl. M-V S. 38, 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „oder Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 69“ jeweils durch die Angabe „§ 152“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden die Sätze 2, 3 und 4.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Dies gilt auch für Leistungsberechtigte nach § 27c Absatz 1 Nummer 1 SGB XII.“.
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
 - cc) Im neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „Menschen in teilstationären Einrichtungen“ die Angabe „nach § 41 SGB XI“ eingefügt und das Semikolon und die Wörter „dies gilt nicht bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in teilstationären Einrichtungen“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Unterbringung in einem Internat gilt als“ durch die Wörter „Leistungen nach § 134 SGB IX gelten als“ ersetzt.

3. In § 7 Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

dert worden ist, werden nach dem Komma nach den Wörtern „Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ die Wörter „dem Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ und ein Komma eingefügt.

Artikel 8 Änderung der Einrichtungspersonalverordnung⁷

Die Einrichtungspersonalverordnung vom 10. November 2010 (GVOBl. M-V S. 658), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. September 2015 (GVOBl. M-V S. 259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und Räumlichkeiten“ eingefügt.
- 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Angabe „§ 2 bis 6“ durch die Angabe „§ 2 bis 5“ und die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Für Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 3 Einrichtungsqualitätsgesetz gilt Satz 1 entsprechend.“
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 - „(7) Für Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 3 Einrichtungsqualitätsgesetz finden die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und seiner Anlagen zu Fachkräften Anwendung. Für den Fall, dass kein Landesrahmenvertrag geschlossen ist, gelten die Regelungen einer nach § 131 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erlassenen Rechtsverordnung oder eines Runderlasses der obersten Landessozialbehörde.“
 - d) Absatz 8 wird gestrichen.
 - e) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 8 und 9.
 - f) In Absatz 8 werden das Komma und die Angaben „7 und 8“ gestrichen.
 - 4. § 6 wird gestrichen.
 - 5. Die bisherigen §§ 7 bis 11 werden die §§ 6 bis 10.
 - 6. In § 8 Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Satz 1“ angefügt.

Artikel 7 Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes⁶

In § 5 Absatz 2 Satz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28. Juni 1994 (GVOBl. M-V S. 660), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 366, 368) geän-

⁵ Ändert Gesetz vom 12. März 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2170 - 8

⁶ Ändert Gesetz vom 28. Juni 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 240 - 3

⁷ Ändert VO vom 10. November 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 860 - 13 - 2

**Artikel 9
Änderung der Einrichtungenmindestbauverordnung⁸**

Die Einrichtungenmindestbauverordnung vom 10. November 2010 (GVOBl. M-V S. 655), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. September 2015 (GVOBl. M-V S. 259) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und Räumlichkeiten“ eingefügt.
2. In § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 3 des Einrichtungsqualitätsgesetzes gilt diese Verordnung entsprechend.“

**Artikel 10
Änderung der Einrichtungenmitwirkungsverordnung⁹**

Die Einrichtungenmitwirkungsverordnung vom 10. November 2010 (GVOBl. M-V S. 661), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. September 2015 (GVOBl. M-V S. 259) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „und Räumlichkeiten“ eingefügt.
2. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Für Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 3 des Einrichtungsqualitätsgesetzes gilt diese Verordnung entsprechend.“

**Artikel 11
Änderung der Schiedsstellenlandesverordnung SGB XII¹⁰**

§ 17 der Schiedsstellenlandesverordnung SGB XII vom 13. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 661), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 380, 381) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

**,§ 17
Übergangsvorschriften**

- (1) Auf am 31. Dezember 2019 anhängige Verfahren findet das bis zu diesem Tag geltende Recht Anwendung.
- (2) Die Schiedsstelle entscheidet ab dem 1. Januar 2020 bis zum Inkrafttreten einer Landesverordnung über die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX auf Antrag über die der Schiedsstelle nach dem 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zugewiesenen Angelegenheiten. Bei diesen Angelegenheiten wirkt ein von der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bestellter Vertreter wie die weiteren Vertreter, aber ohne Stimmrecht mit.“

**Artikel 12
Bekanntmachungserlaubnis**

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung kann den Wortlaut des Landesausführungsgesetzes SGB XII, des Einrichtungsqualitätsgesetzes, des Kommunalsozialverbandsgesetzes und des Landesblindengeldgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

**Artikel 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.
- (3) Das Gesetz zur Bestimmung der für die Durchführung des Zweiten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Träger der Eingliederungshilfe und der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen bei den Rahmenverträgen vom 27. Januar 2018 (GVOBl. M-V S. 38, 42) tritt am 1. Januar 2020 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 16. Dezember 2019

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Dresse**

⁸ Ändert VO vom 10. November 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 860 - 13 - 1

⁹ Ändert VO vom 10. November 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 860 - 13 - 3

¹⁰ Ändert VO vom 13. Dezember 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 860 - 12 - 3